

Tierseuchenverordnung
des Ministeriums für Umwelt und Forsten
zur Bekämpfung der Varroatose
bei Honigbienen

vom 07. April 2004

Auf Grund der

- §§ 79 Abs. 1 Nr. 2, 18 bis 30 Tierseuchengesetz (TierSG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82),
- § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1552), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531),
- § 1 Abs. 5 Landestierseuchengesetz (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174, BS 7831-6), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. August 2003 (GVBl. S. 213)

wird angeordnet:

Alle Besitzer von Bienenständen in Rheinland-Pfalz haben diese **bis 31. Dezember 2004** gegen Varroatose zu behandeln.

Der zeitige Beginn der Varroatose-Bekämpfung begünstigt die Vitalität der Bienenvölker. Hierzu zählen imkerliche Maßnahmen wie das Ausschneiden der Drohnenbrut, das Bannwabenverfahren u.a..

Eine frühzeitige Sommer- bzw. Spätsommerbehandlung sollte angestrebt werden und hat so zu erfolgen, dass eine Kontamination des Honigs mit Medikamentenrückständen vermieden wird. Eine medikamentöse Behandlung darf erst nach der abschließenden Ernte erfolgen.

Eine Herbst- bzw. Winterbehandlung soll erst durchgeführt werden, wenn die Bienenvölker brutfrei oder weitestgehend brutfrei sind.

Bei Anwendung der Medikamente sind die Hinweise des Herstellers strikt zu beachten.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Im Übrigen ergeht folgender informatorischer Hinweis:

Die Imker teilen nach Vorgabe der jeweils zuständigen Geschäftsstelle des Verbandes - jedoch spätestens **bis zum 20. Mai 2004** - den nachstehend aufgeführten Imkerverbänden ihren Bedarf an Medikamenten für das Jahr 2004 mit:

Imkerverband Rheinland e.V.
Im Bannen 38-54
56727 Mayen

Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V.
Matthias Frey
Breitenweg 71
67435 Neustadt/Weinstraße

Imkerverband Nassau e.V.
Wolfgang Schikor
Brückenstr. 12
57627 Heuzert

Die Imkerverbände erstellen aus den Bedarfsmitteilungen der Imker jeweils eine Bestellliste und leiten diese an die Kreisverwaltungen der Landkreise Rhein-Pfalz-Kreis und Mayen-Koblenz weiter, die auch nachrichtlich an die übrigen Kreisverwaltungen/Verwaltungen kreisfreier Städte gehen. Von den Kreisverwaltungen Rhein-Pfalz-Kreis und Mayen-Koblenz werden die Bestelllisten an die

Pharmafirmen weitergeleitet. Die Pharmafirmen liefern die bestellten Arzneimittel an die jeweils für das Veterinärwesen zuständigen Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte aus. Zwischen den Landkreisen und den kreisfreien Städten kann bzgl. der Verteilung bilateral geklärt werden, ob durch die Landkreise die Abwicklung für die kreisfreien Städte mit übernommen wird. Die Ausgabe der Medikamente an die Imker erfolgt durch die beamteten Tierärzte/innen der Kreisverwaltungen/Verwaltungen der kreisfreien Städte. Diese können sich hierfür der Bienenseuchensachverständigen bedienen. Hierzu werden von den Bienenseuchensachverständigen die Arzneimittel bei der zuständigen Veterinärbehörde abgeholt und an die Imker verteilt. Abweichend von dieser Regelung können Ameisen- und Milchsäure direkt an die Vorsitzenden der Kreisimkerverbände geliefert und von diesen an die Imker abgegeben werden. Die Abgabe der Arzneimittel (inkl. Ameisen- und Milchsäure) an die Imker ist von den Bienenseuchensachverständigen bzw. von den Vorsitzenden der Kreisimkerverbände mittels eines Abgabenbelegs zu dokumentieren. Die Imker haben hinsichtlich der bestellten und verwendeten Arzneimittel (ausgenommen Ameisen- und Milchsäure) eine Nachweis- und Aufzeichnungspflicht.

Begründung

Die Varroatose der Honigbiene wird durch die Milbe *Varroa jacobsoni* hervorgerufen. Sie verursacht Schäden an erwachsenen Bienen und der Bienenbrut. Sie kann mehrere Jahre unerkannt in einem Bienenvolk parasitieren, ehe es nach Überhandnehmen des Milbenbefalls zu Krankheitserscheinungen und zu starken Verlusten bei den Bienenvölkern kommt. Die Varroa-Milbe ist in der gesamten Bundesrepublik Deutschland verbreitet.

Die Sommer- bzw. Spätsommerbehandlung trägt dem Ziel Rechnung, gesunde und langlebige Winterbienen, Voraussetzung einer optimalen Frühjahrsentwicklung, aufzuziehen und eine Übertragung der Milben auf andere Stände zu reduzieren.

Die Herbst- bzw. Winterbehandlung kann erforderlich sein, weil eine Sommer- bzw. Spätsommerbehandlung nicht erfolgte oder im Herbst mit einer verstärkten Übertragung von Milben (Reinvasion) gerechnet werden muss.

Bedingt durch die konkrete Befallsituation, die eine flächendeckende Behandlung aller Bienenvölker in Rheinland-Pfalz erforderlich macht, nimmt das Ministerium für Umwelt und Forsten gem. § 1 Abs. 5 LTierSG die Aufgabe der Anordnung der Behandlung wahr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Mainz
Ernst-Ludwig-Straße 9
55116 Mainz

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Klagefrist (Absatz 1) nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor dem Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mainz, 07. April 2004

Ministerium für Umwelt und Forsten,
Im Auftrag
gez. Dr. Hubert Große-Siestrup